

Reglement über Flurwege und Entwässerungsanlagen

vom 15. Dezember 1997

Die Einwohnergemeinde Laupersdorf - gestützt auf die Vorschriften über das Bodenverbesserungswesen und die Bauvorschriften - beschliesst:

I Allgemeines

§ 1 Zweck

Die Einwohnergemeinde Laupersdorf unterhält das für die landwirtschaftliche Nutzung notwendige Flurwegnetz und die notwendigen Entwässerungsanlagen gemäss Plan Nr. 236-56.

II Organisation und Aufsicht

§ 2 Organe

¹Die Oberaufsicht über die Flurwege und Entwässerungsanlagen führt der Gemeinderat.

²Diesem sind für die Aufsicht, den Betrieb und die Verwaltung folgende Organe unterstellt:

- Wegbaukommission
- Wasser- und Kanalisationskommission
- Gemeindearbeiter oder dessen Stellvertreter
- Brunnenmeister oder dessen Stellvertreter
- Gemeindeverwaltung

§ 3 Zuständigkeiten

¹Alle die Flurwege und Entwässerungsanlagen betreffenden Geschäfte werden von der Wegbaukommission und der Wasser- und Kanalisationskommission behandelt. Diese erteilen Aufträge im Rahmen der festgesetzten Kompetenzsumme. Diese Summe überschreitende Geschäfte leiten sie mit Bericht und Antrag an den Gemeinderat.

²Der Gemeindearbeiter und der Brunnenmeister sorgen für die regelmässige Kontrolle und Instandstellung der Flurwege und Entwässerungsanlagen. Für die administrativen Arbeiten kann bei Bedarf die Gemeindeverwaltung zur Unterstützung beigezogen werden.

§ 4 Kontrolle der Werkanlagen

Den beauftragten Organen ist die Kontrolle aller Flurwege und Leitungsanlagen zu gestatten. Hiezu ist der Zutritt zu ermöglichen.

§ 5 **Ueberwachung des meliorierten Landes**

Der mit öffentlicher Hilfe verbesserte Boden muss richtig bewirtschaftet werden. Das Landwirtschafts-Departement des Kantons Solothurn überwacht die richtige Bewirtschaftung und den sachgemässen Unterhalt der Anlagen. Bei grösseren baulichen Massnahmen ist das Kantonale Meliorationsamt vor Baubeginn zu orientieren.

III **Flurwege**

§ 6 **Benützung**

¹Die Flurwege dürfen durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht beschädigt und nicht als Wendeplatz benützt werden. Entlang dem Weg ist nach Möglichkeit ein Anthaupt zu pflügen. Werden Flurwege bei Feldarbeiten verschmutzt, sind diese durch die Verursacher unverzüglich zu reinigen.

²Die Wegbankette (mindestens 50 cm) dürfen weder umgepflügt noch sonstwie beschädigt werden (gemäss § 51 des Kant. Baureglementes).

³Die Grenzsteine entlang der Wege dürfen nicht beschädigt werden. Sie sind durch die Anstösser dauernd sichtbar zu halten.

§ 7 **Aeste**

¹Aeste von Sträuchern, Bäumen und Lebhagen, die über die Grenze von öffentlichen Wegen hinausragen, sind vom Eigentümer oder Bewirtschafter bis auf eine Höhe von 4,20 m über Terrain aufzuschneiden.

²Der Eigentümer hat keinen Anspruch auf Entschädigung.

§ 8 **Zäune**

In Landwirtschaftszonen dürfen Zäune höchstens bis 50 cm zum Fahrbahnrand erstellt werden (gemäss § 49 des Kant. Baureglementes).

§ 9 **Wegbau**

Unter den Wegbau fallen das vollständige Erneuern, die Verbreiterung sowie das Verlegen von bestehenden Wegen und Brücken und auch die Erstellung von neuen Wegen.

IV Entwässerungsanlagen

§ 10 Einteilung

Das Leitungsnetz ist eingeteilt in:

- Hauptleitungen
- Sammelleitungen
- Saugerleitungen

§ 11 Leitungsbau

¹Unter Leitungsbau fallen das vollständige Erneuern, oder Verlegen von bestehenden Haupt- und Sammelleitungen sowie der Bau von neuen Haupt- und Sammelleitungen.

²Die Einwohnergemeinde erhebt für den Leitungsbau an Haupt- und Sammelleitungen Beiträge gemäss §§ 14 ff.

³Die Erneuerung oder Ergänzung von Saugerleitungen ist durch die Grundeigentümer auszuführen. Vor Baubeginn ist eine Bewilligung der Wasser- und Kanalisationskommission einzuholen. Die Leitungen sind vor dem Eindecken durch den Beauftragten der Kommissionen zu kontrollieren und einzumessen.

⁴Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen weder tiefergesetzt noch überdeckt sein.

§ 12 Unterhalt

Reinigung und Unterhalt an Haupt- und Sammelleitungen mit den zugehörigen Schächten übernimmt die Gemeinde. Mangelhaft schliessende Schachtdeckel werden instandgestellt, beschädigte ersetzt.

§ 13 Anpflanzungen

Im Bereich von Entwässerungsanlagen dürfen keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die für die Leitungen nachteilige Folgen haben könnten.

V Beiträge

§ 14 Grundsatz

Beim Wegbau und beim Leitungsbau sind von den beteiligten Grundeigentümern Beiträge gemäss dem Anteil ihrer Nutzung an den Anlagen im Sinne der §§ 25, 27 und 67 Bodenverbesserungsverordnung zu entrichten.

§ 15 Beiträge

Die Einwohnergemeinde erhebt für den Flurwegbau und für den Leitungsbau an Haupt- und Sammelleitungen mit den dazugehörigen Schächten, ausserhalb der Bauzone, von den Grundeigentümern die folgenden Beiträge:

Flurwege:	- Bewirtschaftungswege	50 %
	- Hauptwege	40 %
Entwässerungsanlagen:	- Haupt- und Sammelleitungen	20 – 50 %, Ansatz je nach Vorteil

§ 16 Beitragspflichtige Kosten

Diese Beiträge verstehen sich nach Abzug allfälliger Beiträge von Bund und Kanton.

§ 17 Verfahren

Für den Beitragsplan und das Verfahren gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren.

VI Haftung

§ 18 Haftung

¹Die Grundeigentümer oder Bewirtschafter haften für alle Schäden, die der Gemeinde oder Dritten infolge Ableitung schädlicher Abwässer zugefügt werden.

²Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, welche durch höhere Gewalt entstehen können.

³Beschädigte Schächte müssen auf Kosten des Grundeigentümers oder Bewirtschafters repariert werden.

§ 19 Meldepflicht

Die Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben jeden bemerkten Schaden an Schächten, Ausmündungen von Leitungen oder an anderen Teilen von Entwässerungsanlagen in ihren Grundstücken der Wasser- und Kanalisationskommission zu melden.

VII Vollstreckung und Bestrafung

§ 20 Vollstreckung

Die Vollstreckung richtet sich grundsätzlich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

§ 21 Einstellung der Bauarbeiten

Werden bauliche Anlagen ohne Bewilligung oder nicht entsprechend den genehmigten Plänen ausgeführt, so kann die Wegbau- oder die Wasser- und Kanalisationskommission die Einstellung der Bauarbeiten verfügen.

§ 22 Bestrafung

¹Die Bestrafung für Verletzungen der Bauvorschriften und der gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen richtet sich nach dem Baugesetz.

²Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden mit Busse durch den Friedensrichter bestraft.

VIII Uebergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23 Rechtsschutz

¹Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglementes entscheidet nach Bericht und Antrag der Wegbau- oder Wasser- und Kanalisationskommission der Gemeinderat.

²Gegen Entscheide des Gemeinderates in meliorationstechnischen Belangen kann beim Landwirtschafts-Departement und in baurechtlichen Belangen beim Bau-Departement innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden.

³Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten kann gegen den Entscheid des Gemeinderates innert 10 Tagen Beschwerde bei der kantonalen Schätzungskommission geführt werden.

§ 24 Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle ihm zuwiderlaufenden Bestimmungen früherer Reglemente aufgehoben.

§ 25 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung des Regierungsrates rückwirkend auf das Datum des Beschlusses der Gemeindeversammlung in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung am 26. Juni 1989.

Der Ammann: Josef Goetschi
Der Gemeindeschreiber: Stefan Schaad

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB No 2739 vom 29. August 1989

Der Staatsschreiber: Dr. Konrad Schwaller

Anpassungen beschlossen von der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 1997

Der Gemeindepräsident: Jakob Eggenschwiler
Der Gemeindeschreiber: Stefan Schaad